



Anlage zu 7/10

**Verzeichnis der Abfälle
die nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b)
der Abfallwirtschaftssatzung von der
Entsorgung durch die Stadt
ausgeschlossen sind:**

1. Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
2. schlammförmige Stoffe
 - a) auf der Deponie, wenn die Anforderungen nach Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2860) nicht erfüllt sind oder
 - b) in der Abfallverbrennungsanlage, wenn der Wassergehalt 40 % überschreitet,
3. Stoffe, die Gefahren insbesondere für das Betriebspersonal, für die Abfallbeseitigungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen können,
4. Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert,
5. Stoffe, die mit dem vorhandenen Gerät nicht in die Deponie eingebaut oder in der Abfallverbrennungsanlage behandelt werden können,
6. Abfälle aus Krankenanstalten, die nicht Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind und nicht mit Verfahren behandelt sind, die das Bundesgesundheitsamt zugelassen hat,
7. Abfälle aus Massentierhaltungen und Stallung,
8. Abfälle, die außerhalb der Abfallentsorgungsanlage unzumutbar belästigend wirken oder deren Entsorgung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für das Personal, die Transporteinrichtungen oder Beseitigungsanlagen verbunden sind,
9. Altreifen in unzerkleinertem Zustand.